Stadt Meerbusch März 2008
Der Bürgermeister
Fachbereich 1
Az.: 01.32.50.00

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. April 2008

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 1) zu beschließen.

Begründung:

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährliche höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

Für das Jahr 2008 ist der Verwaltung bislang bekannt, dass

- anlässlich des Bauern- und Handwerkermarktes in Osterath am Sonntag, 25.05.2008,
- anlässlich des Ökomarktes in Lank am Sonntag, 08.06.2008, sowie
- anlässlich der Nikolausmärkte in Lank und Osterath sowie der Meerbuscher Winterwelt in Büderich am Sonntag, 07.12.2008,

verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden sollen. Die verkaufsoffenen Sonntage am 25.05.2008 und 08.06.2008 sind jeweils auf die Ortsteile Osterath und Lank beschränkt. Der verkaufsoffene Sonntag am 07.12.2008 soll stadtweit durchgeführt werden.

Den nicht zu den Anbietern der o.g. Veranstaltungen gehörenden Geschäftsleuten soll Gelegenheit geben werden, ihre Ladenlokale ebenfalls während der für die Veranstaltung festgesetzten Öffnungs-

zeiten für den Kundenverkehr öffnen zu können. Die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbeschickern.

Die in der Vergangenheit anzuwendenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Ladenschluss sind vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt worden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

1 Anlage